

standenen Aufwandes aus der Staatskasse\*). — Herr Abg. von Kriegern wird der Kammer den Vortrag erstatten.

Referent von Kriegern: Der geehrten Kammer wird aus dem gestrigen Vortrage der Deputation und aus dem Beschlusse der Kammer noch erinnerlich sein, daß hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Anwendung der Ordonnanzen auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preussischen Truppen betreffend, einige Differenzpunkte geblieben sind. Die erste und zweite Deputation beider Kammern sind in den Vormittagsstunden des heutigen Tages zum Vereinigungsverfahren der Landtagsordnung gemäß zusammengetreten und es ist gelungen, eine Vereinigung, obwohl gegen den Widerspruch einer Minorität, zu Stande zu bringen. In der Ersten Kammer, wo das Resultat des Vereinigungsverfahrens zuerst vorgetragen werden mußte, ist einstimmig dem Vereinigungsvorschlage beigetreten worden und es wird nun vom Beschlusse der diesseitigen Kammer abhängen, ob eine Vereinigung zu Stande kommt. Zunächst ist eine Vereinigung dahin erlangt, daß man, abgesehen von zwei Zusätzen, die wir gestern bereits angenommen haben, den Gesetzentwurf so publiciren lassen will, wie er der Ständeversammlung vorgelegt worden ist, und daß man dagegen die Momente, die dabei als Zusätze zum Gesetze in Frage gekommen waren, als besondere Anträge in die Ständische Schrift mit einer Ermächtigung aufnehmen will. Die Ansichten haben sich so gestaltet: Es soll erstens in die Ständische Schrift aufgenommen werden in Folge der gemeinschaftlichen Beschlüsse der Antrag, daß für die Zeit vom Abschlusse des Friedensvertrages an bis zur Publication des Gesetzes der erweisliche Aufwand ohne Unterscheidung zwischen sächsischen und preussischen Truppen aus der Staatskasse erstattet werden soll. Dann soll noch folgender Antrag in die Schrift aufgenommen werden:

„Die Stände richten jedoch hierbei an die Staatsregierung den ferneren Antrag:

- 1) Dieselbe wolle in denjenigen Ortschaften, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartiervergütungen unter den gegenwärtig vormaltenden Verhältnissen unzureichend erscheinen, auf Antrag der betreffenden Gemeinde den beteiligten Quartierwirthen dann höhere Quartiervergütungssätze bewilligen und gewähren, wenn nach angestellten Erörterungen sich die Unzulänglichkeit und Unverhältnißmäßigkeit der gesetzlichen Quartiervergütungssätze für den betreffenden Ort herausstellt;
- 2) hierbei insbesondere die Größe der betroffenen Orte, den etwa nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwand für Unterbringung der

Truppen in den Standquartieren, sowie die sonstigen Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse des Ortes unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Aufwandes im Sommer und Winter in Erwägung ziehen; im Uebrigen aber bei Gewährung erhöhter Quartiervergütungssätze

- 3) einen Unterschied zwischen preussischen und sächsischen Truppen nicht machen.

Dabei bezeichnen wir indeß

- a) bei der in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 genannten Vergütung

3 Ngr. in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März jeden Jahres und

2 = in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres

täglich pro Kopf und

- b) bei der in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Vergütung

monatlich 4 Thlr. pro Mann in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März

als den höchsten und beziehentlich nur ausnahmsweise zu bewilligenden Quartiervergütungssatz; beschränken aber überhaupt die Bewilligung der von uns beantragten angemesseneren Erhöhung der Quartiervergütungssätze hiermit ausdrücklich 1) auf Standquartiere und 2) auf die Dauer des im vorliegenden Gesetze, „die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit im Königreiche Sachsen stehenden preussischen Truppen zc. betreffend“, bezeichneten außergewöhnlichen Zustandes und ertheilen demgemäß der königlichen Staatsregierung die Ermächtigung zu Verwendung der erforderlichen Geldmittel, vorbehaltlich deren Verrechnung im Rechenschaftsberichte.“

Der Hauptunterschied, der nun gegen den früheren Beschluß hervortritt, besteht darin, daß nach den früheren Beschlüssen der diesseitigen Kammer und den Vorschlägen der ersten Deputation der jenseitigen Kammer über die Erhöhung der Ordonnanzsätze Etwas ins Gesetz, ins Provisorium aufgenommen werden sollte. Das soll nunmehr nicht geschehen. Es ist aber auf der andern Seite auch wieder Etwas mehr erlangt worden in Uebereinstimmung mit den diesseitigen Beschlüssen, als ursprünglich in der jenseitigen Kammer beschloffen worden war, insofern, als man der Staatsregierung nicht bloß eine Ermächtigung ertheilen will, sondern einen Antrag an die Staatsregierung stellt, daß, soweit die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, die Ordonnanzsätze für die Zwischenzeit erhöht werden, und daran schließt sich die Ermächtigung. Es ist dies ein nicht unwesentlicher Unterschied; denn die Ermächtigung allein hat eigentlich nur dann rechtliche Bedeutung, wenn unsere Ansichten mit denen der Staatsregierung übereinstimmen, dann ist es wichtig, daß die Staatsregierung zu Ausgaben ermächtigt wird. Wenn aber die Ansichten der Staatsregierung und der Ständeversammlung noch auseinander gehen, so ist durch eine Ermächtigung allein Nichts gewonnen, wohl aber durch einen ständischen Antrag. Es kommt aber noch in Erwägung,

\*) Vergl. L.M. II. R. S. 154 flgg., 364 flgg., 647 flgg. I. R. S. 305 flgg., 366 flgg.